

VERORDNUNG (EG) Nr. 240/98 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2097/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/97 der Kom-
mission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei
Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel
13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Krite-
rien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach
gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 2097/97 genannten Ausschreibung
anhand der vom 26. bis zum 29. Januar 1998 einge-
reichten Angebote auf 334 ECU je Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.